

- | | | | |
|--------------------------------------|---|---|---|
| 16399. Wiegandt & Grieben in Berlin. | Krummacher, Predigtweisen. (Berzdorf's Repert. 21.) | 16410. C. F. Winter's Verlagsb. in Leipzig. | Curtman, Lehrb. d. Erziehung. (Allg. Dtsche. Lehrerztg. 45.) |
| 16400. — — — | Schöfle, d. 80 Kirchenlieder f. d. Schule. (Ebenb.) | 16411. — — — | Pfeuffer, z. Schutze wider d. Cholera. (Dresd. Journal 256.) |
| 16401. Wigand in Göttingen. | Danzel, herniologische Studien. (Ganzstatt's med. Jahresber. v. 1854. IV.) | 16412. — — — | Spitz, geometrische Aufgaben. (3. Allg. Schulztg. 132.) |
| 16402. — — — | Ebher, Land u. Leute in d. alten u. neuen Welt. (Novellenztg. 46.) | 16413. Wirth'sche Sort.-Buchh. in Mainz. | Briefe u. Geschäftsaufsätze. (Der Schulfreund 4.) |
| 16403. G. Wigand in Leipzig. | Christenfreude in Lied u. Bild. (Dtschs. Kunstbl. 45.) | 16414. Wohlgemuth in Berlin. | Grüger, Evangelienbüchlein. (Der Christenbote 43.) |
| 16404. — — — | Hill, Reise in Sibirien. (Kath. Literaturztg. 45.) | 16415. Wölter in Leipzig. | Grundlagen, die, der 3 hundertjähr. Jubelfeste. (Hamb. Corresp. 198.) |
| 16405. G. Wigand in Leipzig. | Ritter's geogr.-statist. Lexikon. (Dresd. Journal 193.) | 16416. — — — | Religionsfrieden, d. Augsburger. (Ebenb.) |
| 16406. — — — | Scherr, Dichterkönige. (Bremer Sonntagsbl. 43.) | 16417. — — — | Schulze, kurze Gesch. d. dtshn. Reformation. (Ebenb.) |
| 16407. K. Winter in Hetschelberg. | Knapp, Leben v. L. Hofacker. (Der Christenbote 40.) | 16418. — — — | Winter, d. kl. Elementarschüler, f. kath. Schulen v. Schmid. (Der Schulfreund 4.) |
| 16408. — — — | Sophokles' Antigone, v. Gyth. (Corresp.-Bl. f. d. Sel.-Schulen Würtemberg. 10.) | 16419. v. Zabern in Mainz. | Naegle's Lehrb. d. Geburtshülfe. (Ganzstatt's med. Jahresber. v. 1854. IV.) |
| 16409. — — — | Zell, Handb. d. röm. Epigraphik. (Kath. Literaturztg. 45.) | 16420. Zamarski in Wien. | Franckl, Libanon. (Organ d. Vereins kath. Schullehrer in Bayern 20. — D. Israelit. Volkslehrer 10.) |

Nichtamtlicher Theil.

Nachdrucks-Angelegenheit.

Die Mittelrheinische Zeitung hat im Laufe dieses Sommers in ihrem Feuilleton eine bei mir erschienene Originalerzählung „Die Flucht aus dem Irrenhause“ vollständig und, soweit ich verglichen habe, wörtlich nachgedruckt. Auf meine Aufforderung, die Sache gütlich abzumachen, ehe ich den Rechtsweg beträte, erhalte ich folgende Antwort, nicht von dem Verleger, resp. Eigenthümer, sondern von einem Advocaten.

„Wenn gleich sich in Nr. 185 u. folg. der Mittelrheinischen Zeitung eine Erzählung, betitelt „Die Flucht aus dem Irrenhause“, befindet und ein in Ihrem Verlage erschienenenes Buch denselben Titel führt, so wird Sie doch eine Vergleichung überzeugen, daß beide nicht völlig identisch sind *). Auch ist die Aufnahme eines Bestandtheiles eines Buches **) in das Feuilleton einer politischen Zeitung bisher von den Gerichten des Herzogthums als Nachdruck nicht behandelt worden und kann nach den maassgebenden Bundesbeschlüssen als solcher nicht betrachtet werden, weil sie nicht dieervielfältigung des Buches involviret. Außerdem aber müßte Ihrerseits jedenfalls der Beweis geführt werden, daß der Inhalt jenes Buches ein „Originalwerk“ ***) und daß den in §. 3 des Bundesbeschlusses vom 3. Juli 1845 gemachten Erfordernissen Genüge geleistet worden ist. Unter diesen Umständen †) kann die Mittelrheinische Zeitung Ihren Entschädigungsanspruch nicht für begründet erachten und muß Ihnen überlassen, den Rechtsweg zu betreten, falls Sie sich einen Erfolg davon versprechen.“

Nicht genug, daß die Feuilletons einer Zahl kleiner und mittlerer Blätter Deutschlands vom Nachdruck ihr Dasein fristen, entblödet sich der Besitzer eines solchen Blattes nicht, auf die freundschaftliche Reclamation des in seinen Rechten gekränkten Verlegers eine derartige Antwort geben zu lassen, von der es zweifelhaft, ob sie mehr naiv oder mehr — ist. Nach einer solchen Antwort kann ich

*) Wortklauerei. Vielleicht sind einige Worte geändert, wodurch das Nachdruckvergehen nicht im Geringsten gemildert wird.

**) Es handelt sich hier nicht um einen Bestandtheil, sondern um ein ganzes Buch.

***) Wenn ich also diesen Beweis führe, ist er schuldig —; dieses Verlangen nach dem Beweis ist eine freie Wendung.

†) wie sie in der Einbildung der Mittelrh. Zeitung existiren, indem sie von lauter falschen Voraussetzungen ausgeht.

nur glauben, daß das Nachdruckvergehen mit vollem Bewußtsein begangen worden ist in der Hoffnung, sich mittelst aller möglichen Wendungen durch die Hinterthüren des Gesetzes vor der Strafe zu retten. Ist ein solches Verfahren ehrenhaft?

Ich bin entschlossen, diesen, sowie alle mir bekannt gewordenen Fälle auf das äußerste zu verfolgen und dieser Freibeuterei ein Ende zu machen, und bitte meine ehrenhaften Collegen um gefällige Mittheilung aller dahin schlagender Notizen, namentlich der ihnen zu Gesicht kommenden Nachdrücke. Mein Verlag ist dies Jahr durch dergl. Diebstähle besonders heimgesucht worden.

Leipzig, 13. Novbr. 1855.

Otto Wigand.

Eine ganz eigenthümliche Art, seine Rechnung zu saldiren.

Herr C. H. Reclam sen. in Leipzig hat in der Messe seine Verbindlichkeit gegen mich nicht erfüllt. Auf meine Anzeige, daß ich ihn von meiner Leipziger Auslieferungsliste gestrichen habe, schreibt er mir folgendes:

„Daß Sie mich von der hiesigen Liste gestrichen, ist Beweis, daß Sie noch nicht wissen, was ein Consument eigentlich ist. — Wären Sie Kaufmann, Sie würden das nicht gethan haben. — Es kann mich Niemand zwingen, seine Waare zu verkaufen, sondern es hängt von mir ab, ob ich solche verkaufen will oder nicht. Denken Sie nicht auch so? Am Schluß d. J. werde ich mir das Vergnügen machen Ihnen anzuzeigen, wie viel ich von Ihnen gebraucht habe, vielleicht wird's Ihnen dann klar, wie viel weniger Gewinn Sie durch mich zu hoffen haben. Sobald ich das letzte Heft der Zeitschrift in Händen habe, zahle ich den Betrag. Geschieht dies aber binnen hier und 4 Wochen nicht, so sende ich das 1. und 2. Heft, so zerlesen es ist, zurück und belaste Sie mit dem Verlust, den ich dadurch erleide. Das ist buchhändlerisch falsch, aber kaufmännisch und juridisch richtig. — Das wollen Sie gefälligst bemerken.“

Leipzig, 20. Septbr. 1855.

C. H. Reclam.

Derartige Vorkommenheiten sollten jedesmal der Doffentlichkeit übergeben werden, es könnte nur Gutes stiften.

Gießen, den 2. Oct. 1855.

Ferber'sche Universitätsbuchhandlung.

Emil Roth.